



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 23.04.2024	Einführung BT I
9	Di 30.04.2024	Einführung
10	Di 07.05.2024	Strafarten
11	Di 14.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 04.06.2024	Massnahmen (Teil 2)

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung
 - a. Definition
 - b. Gesetz
 - c. Prüfschema

Grundlagen

- Erzwingung von Solidarität muss der absolute Einzelfall bleiben

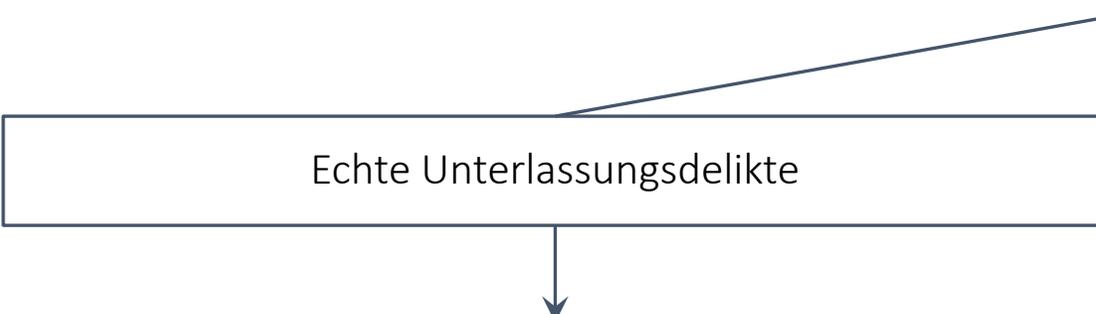


Kurt Seelmann, Nichtstun als Straftat
[ZStrR 125/2007, S. 262 ff.](#)

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung
 - a. Definition
 - b. Gesetz
 - c. Prüfschema

Grundlagen



Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst. Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung Unterhalt (Art. 217 StGB)

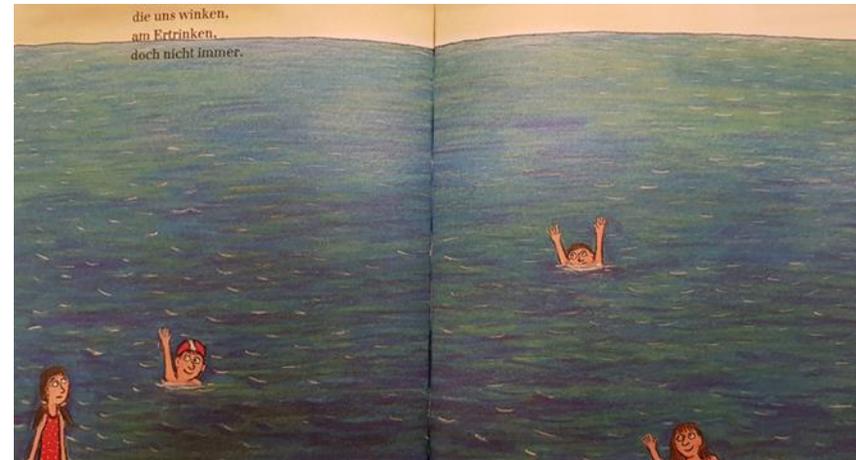
Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, ... nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, ... der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



«Oft sind Schwimmer, die uns winken am Ertrinken, doch nicht immer.»

(Scheffler/Wittkamp)

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung
 - a. Definition
 - b. Gesetz
 - c. Prüfschema

Typen

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst. Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung Unterhalt (Art. 217 StGB)

Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht. Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB) +
- Art. 11 StGB

Unterlassen

«Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen...»



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

Unterlassen

Thelma und Louise entscheiden, Thelmas Ehemann (Daryll) sterben zu lassen, indem sie ihn ersticken lassen.



[Thelma \(Geena Davis\) & Louise \(Susan Sarandon\)](#)

Unterlassen

- Turnlehrer vergeht sich regelmässig an Mädchen seiner Klasse.
- Schulleiterin weiss das, schreitet aber nicht ein.



Unterlassen

«In vielen Fällen wurde sexueller Missbrauch «ausgesessen», Beschuldigte versetzt sowie Betroffene und Mitwissende zum Schweigen verpflichtet.»



[Bericht](#)

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung
 - a. Definition
 - b. Gesetz
 - c. Prüfschema

Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen **tötet**,
...wird mit Freiheitsstrafe nicht unter
fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 187 StGB – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung **vornimmt...** wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 11 StGB – Begehen durch Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern



X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung
 - a. Definition
 - b. Gesetz
 - c. Prüfschema

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Erfolg

- Todeseintritt (drohende Verletzung des Rechtsguts Leben) nicht verhindert.
- Verwirklichung Gefahr = Erfolg



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

Erfolg

- Sexuelle Handlung mit Kind
(*Gefährdung* des Rechtsguts
ungestörte sexuelle Entwicklung)
nicht verhindert.
- Delikt eines Dritten
nicht abgewendet.
- Verwirklichung Delikt = Erfolg



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Verhalten

Tatbestandsmäßige Verhalten:
Obwohl eine Gefahr sich zu verwirklichen droht, tut der Täter nichts.



Verhalten

Tatbestandsmäßige Verhalten:
Obwohl eine Gefahr sich zu verwirklichen droht, tut der Täter nichts.



[Reichsgericht \(1929\) – RGSt 63, 211](#)

Tun oder Unterlassen?

- Fabrikant hatte Pinsel aus nicht desinfiziertem chinesischem Ziegenhaar hergestellt.
- Arbeiterinnen starben an Milzbrandbakterien.



Tun oder Unterlassen?

- Tun (Abgabe von Ziegenhaar) oder
- Unterlassung (Nicht-Desinfektion)



Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie: Unterlassen liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Nichthandeln liegt.
- Subsidiaritätstheorie (h.L.): Wenn an einem Handeln angeknüpft werden kann, liegt ein Begehungsdelikt vor.



Tun oder Unterlassen?

«Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist ... nach dem **Subsidiaritätsprinzip** vorzunehmen... Danach ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.»

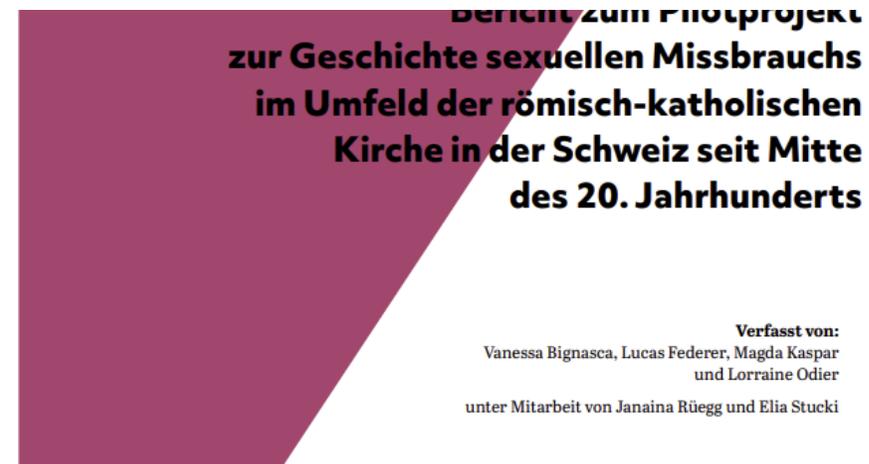


[BGE 115 IV 199](#)



Tun oder Unterlassen?

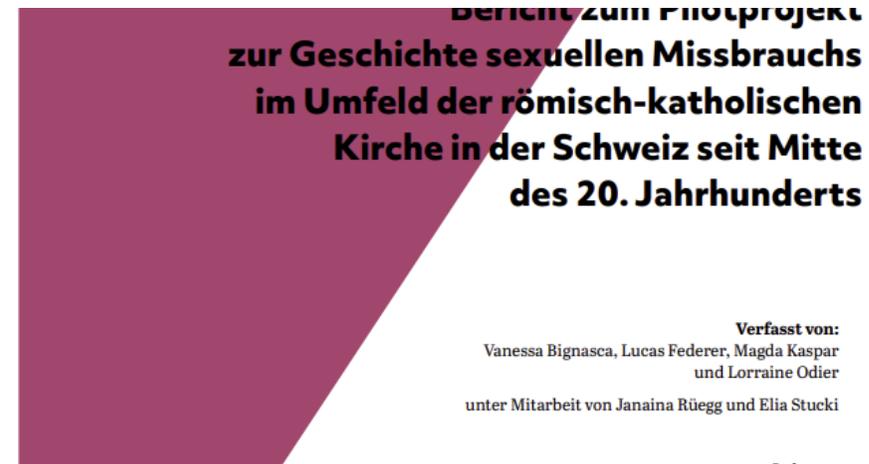
«In vielen Fällen wurde sexueller Missbrauch «ausgesessen», Beschuldigte versetzt sowie Betroffene und Mitwissende zum Schweigen verpflichtet.»



[Bericht](#)

Tun oder Unterlassen?

«In vielen Fällen wurde sexueller Missbrauch «ausgesessen», Beschuldigte versetzt sowie Betroffene und Mitwissende zum Schweigen verpflichtet.»



[Bericht](#)

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² **Pflichtwidrig** untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

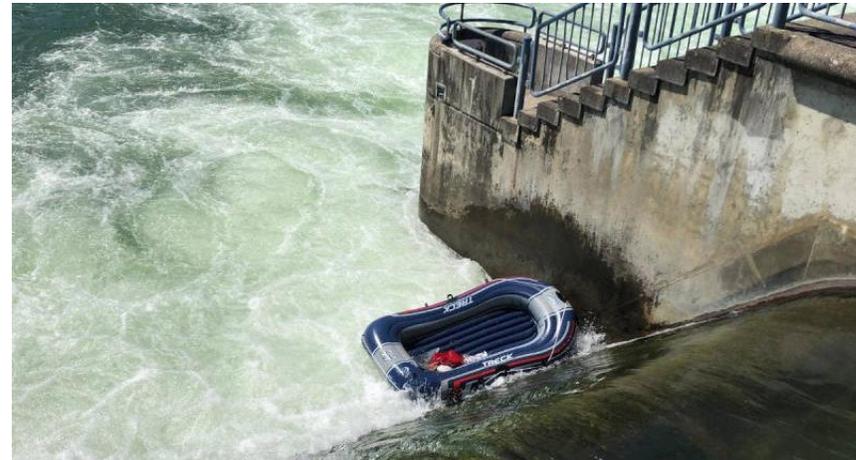
- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Tatmacht

- Grundgedanke:
Ultra posse nemo tenetur
- Jenseits des Möglichen (obj.) und
seiner Möglichkeiten (subj.) ist
niemand verantwortlich.



Höngger Wehr – polizeiticker.ch

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Garantenstellung

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Variante 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Variante 1 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

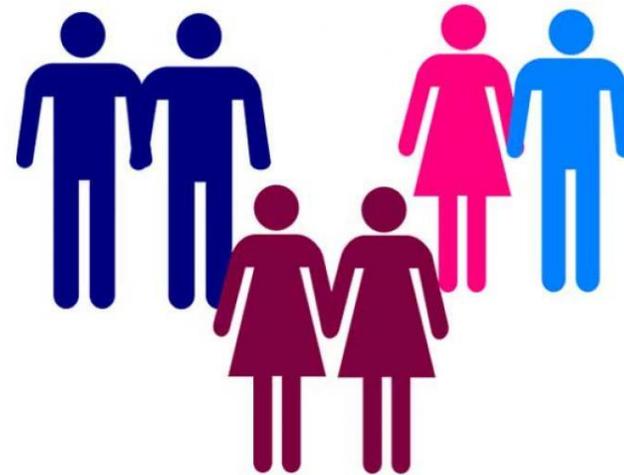
- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

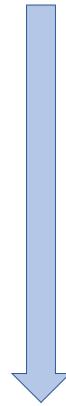
Art. 159 ZGB – Pflichten der Ehegatten

³ Sie schulden einander
Treue und Beistand.



Art. 302 ZGB – Erziehung

¹ Die Eltern haben das Kind ...
zu schützen.



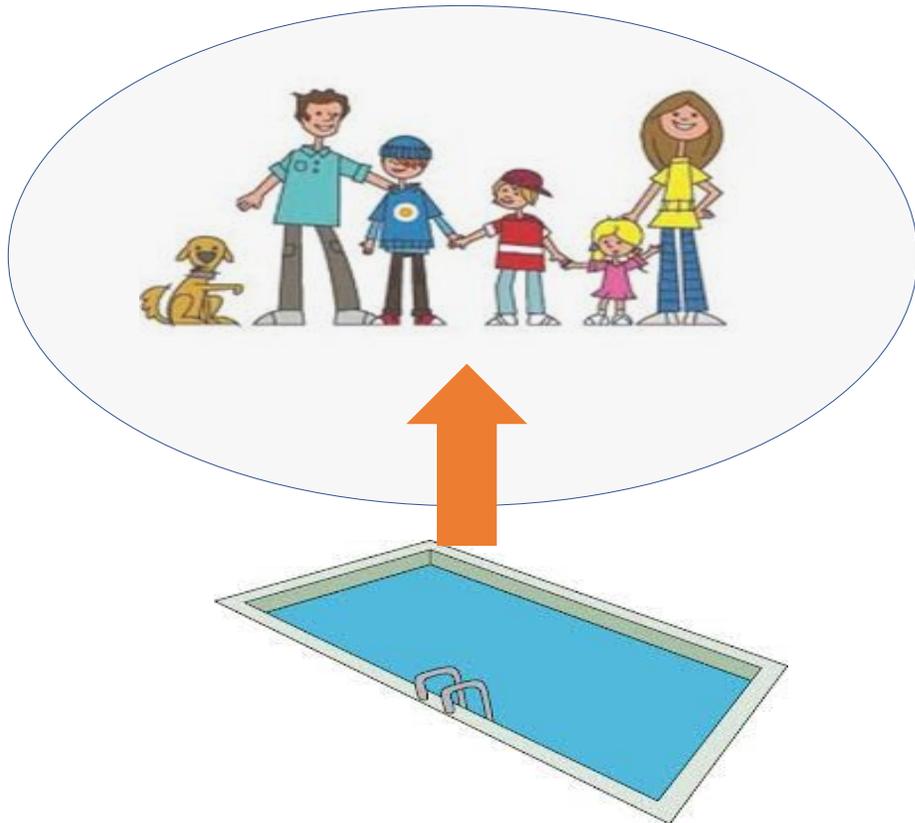
Art. 272 ZGB – Beistand und Gemeinschaft

Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.

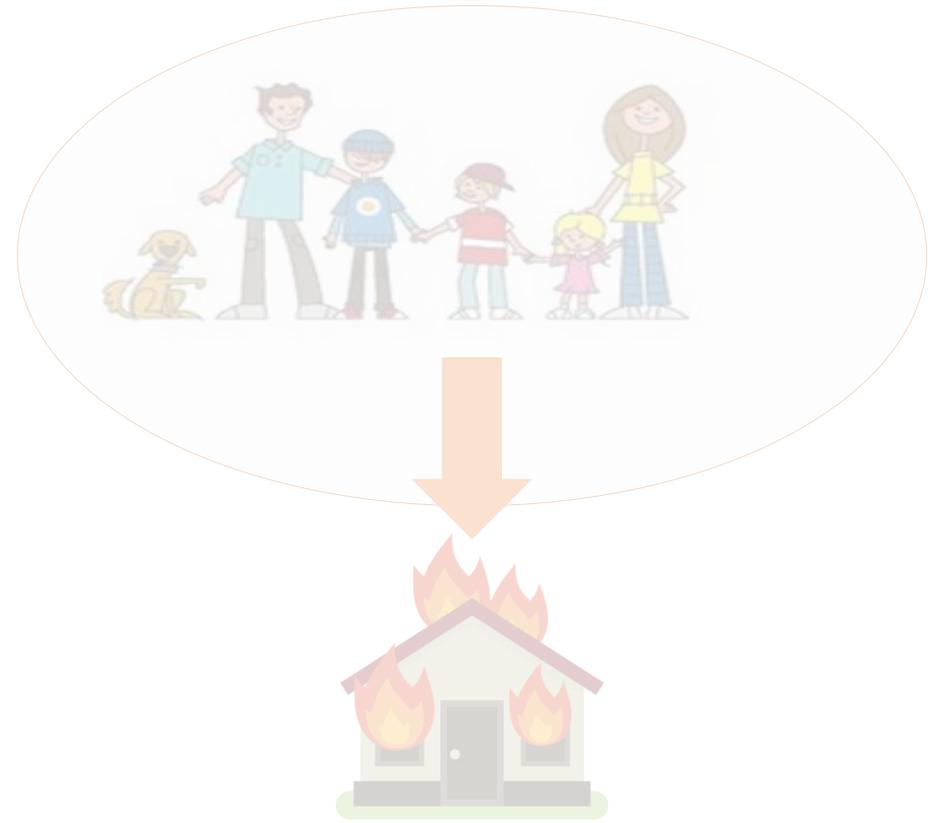


Garantenstellungen

Obhutsgarant

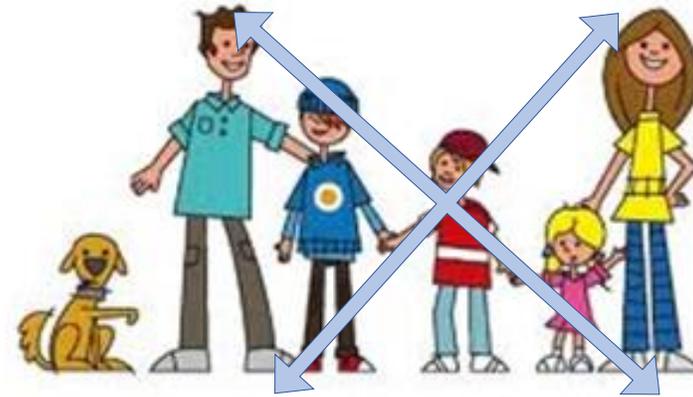


Sicherungsgarant



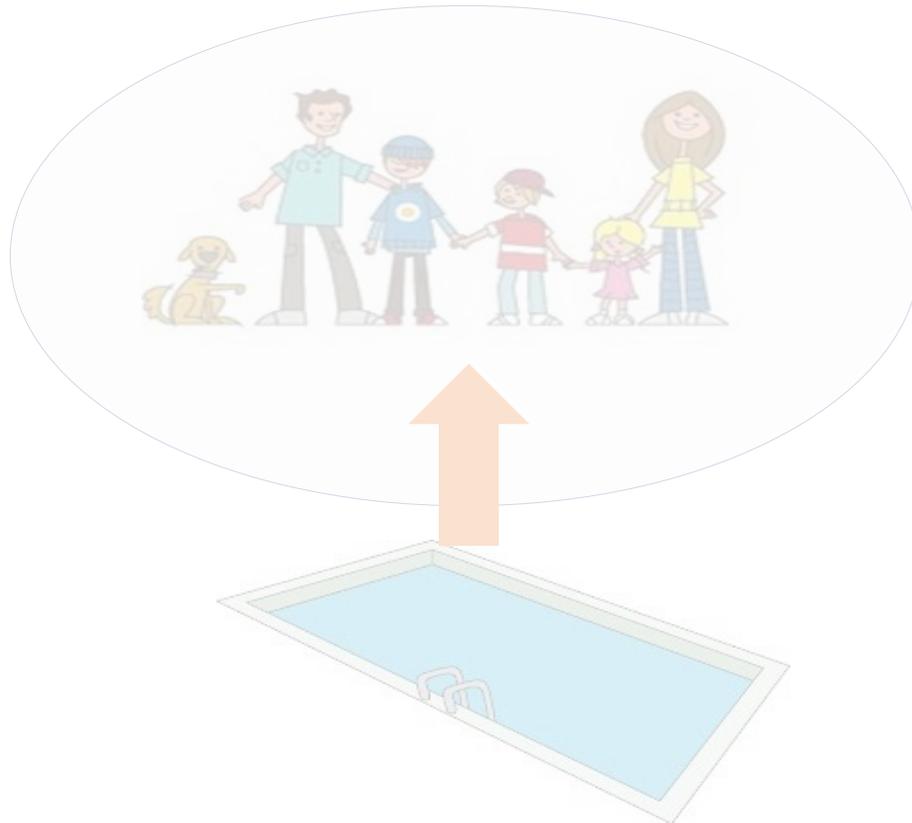
Art. 333 ZGB – Familienoberhaupt

¹ Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, ... einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar...

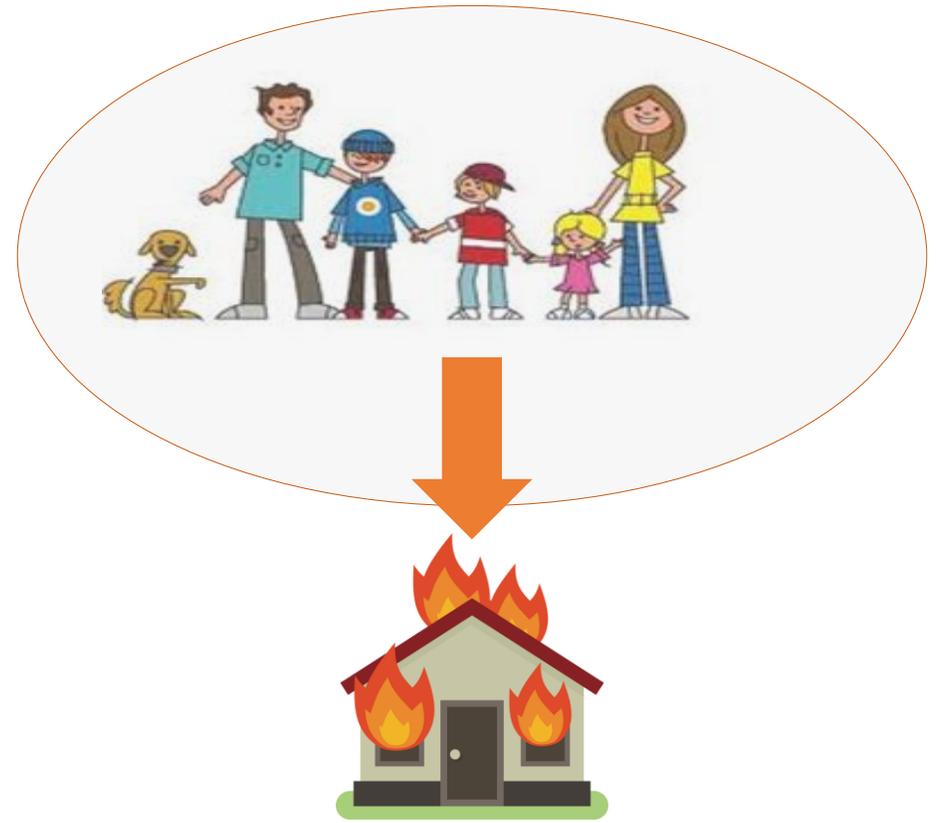


Garantenstellungen

Obhutsgarant



Sicherungsgarant



Art. 56 OR – Haftung für Tiere

¹ Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält...



openclipart

Art. 58 OR – Haftung des Werkeigentümers

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen.



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Garant aus Vertrag

Arzt hat eine Garantenstellung
aus Behandlungsvertrag.



Garant aus Vertrag

Ein Ladendetektiv beobachtet, wie ein Kunde ein iPhone einsteckt; er unternimmt aber nichts.



Garantin aus Vertrag

Die Kassierererin hat den Diebstahl ebenfalls beobachtet; unternimmt aber auch nichts. Garantin aus Vertrag?



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- ((Vorwurfsidentität))

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Gefahrenengemeinschaft

«Buddy Team»: Zusammenschluss im Vertrauen auf gegenseitige Hilfe und mit dem Zweck, Gefahr gemeinsam zu bewältigen.



Gefahrenengemeinschaft

- Keine Hilfe an Partner ohne Luft.
- Keine Hilfe an fremden Taucher ohne Luft.



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Ingerenz/Gefahrensatz

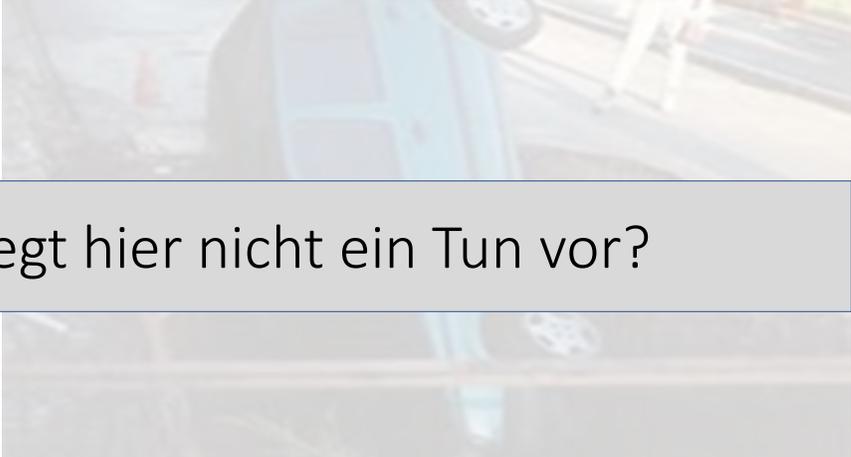
Das Ingerenzprinzip besagt, dass derjenige, der (pflichtwidrig) Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrößert, verpflichtet ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).



Vgl. [BGE 108 IV 3](#) – kosmische Ernährung

Ingerenz/Gefahrensatz

Das Ingerenzprinzip besagt, dass derjenige, der (pflichtwidrig) Gefahr für ein Rechtsgut schafft oder vergrößert, verpflichtet ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).



Liegt hier nicht ein Tun vor?

Vgl. [BGE 108 IV 3](#) – kosmische Ernährung

Ingerenz/Gefahrensatz

Ausheben der Baugrube (Tun)

Nichtsichern (Unterlassen)



Ingerenz/Gefahrensatz

Inverkehrbringen (Tun)

Nichtstun (Rückruf)



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Weitere Garantenstellungen?

Haben Partner im Konkubinat auch gegenseitige Garantenstellungen?



[imdb](https://www.imdb.com/title/tt0120339/)

Art. 159 ZGB – Pflichten Ehegatten (analog)?

³ Sie schulden einander
Treue und Beistand.



Weitere Garantenstellungen?

Mieter als Sicherungsgarant?



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Hypothetische Kausalität

«Die Unterlassung als Nichtvornahme
einer Handlung verursacht
schlechterdings nichts»



HANS WELZEL, Das deutsche Strafrecht
10. Auflage, Berlin 1967, S. 206.

Hypothetische Kausalität

«Ex nihilo nihil fit»

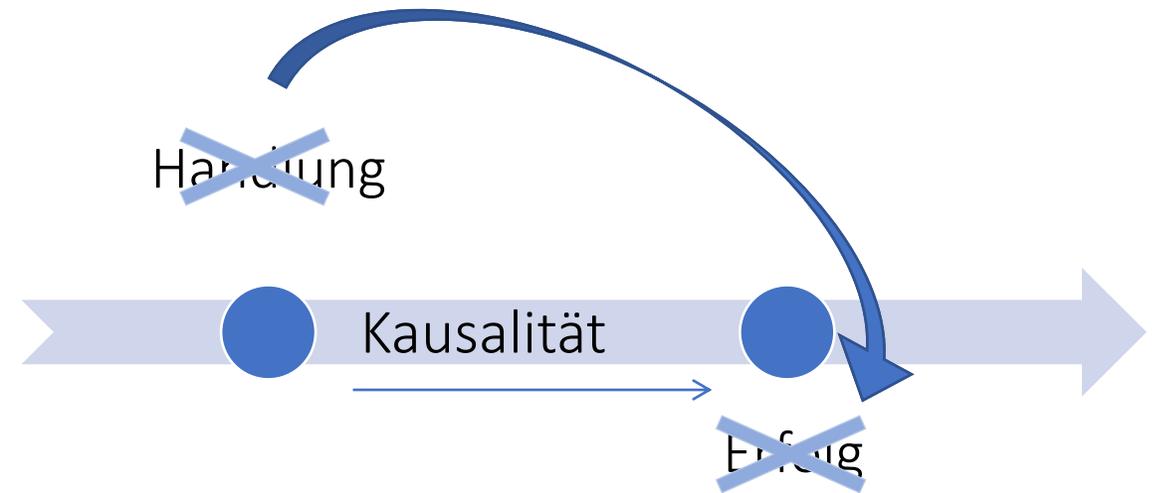


ZITIERT NACH: M.U. KLING (2011) 67 FF.

Kausalität

«Conditio sine qua non»

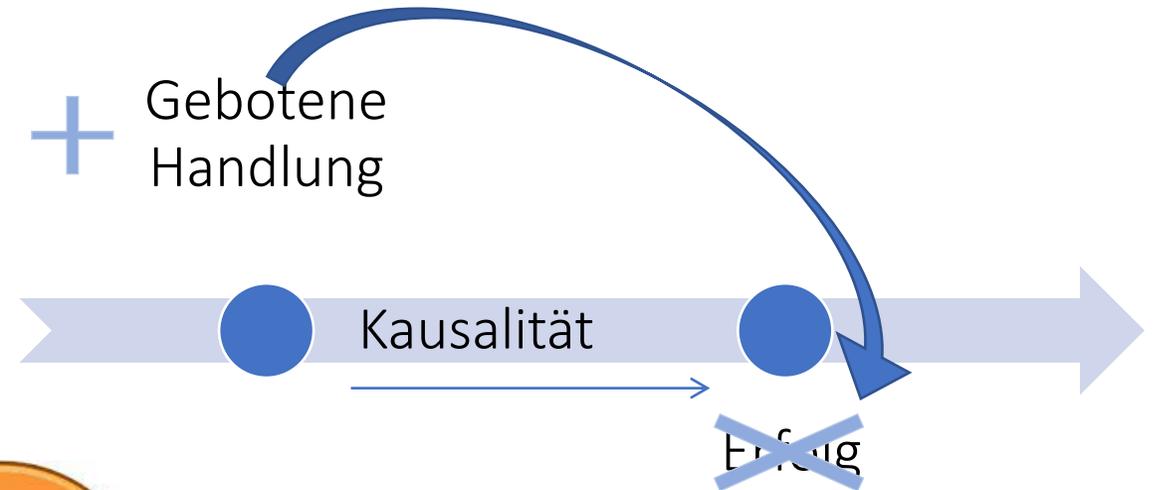
Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfielen würde.



Hypothetische Kausalität

«*Conditio cum qua non*»

Hypothetische Frage: Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?



Hypothetische Kausalität

Hätte die unterlassene,
aber gebotene Handlung
den Erfolg entfallen lassen?



Hypothetische Kausalität

Hätte die unterlassene,
aber gebotene Handlung
den Erfolg entfallen lassen?



Hypothetische Kausalität

Hätte die unterlassene,
aber gebotene Handlung
den Erfolg entfallen lassen?



Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Unterlassung ist erst zuzurechnen, wenn die gebotene Handlung den Erfolg „höchstwahrscheinlich“ verhindert hätte.

Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Vorwurfsidentität

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern



woorise.com

Vorwurfsidentität

Mutter aus Horgen
erstickt ihre beiden Zwillinge.

Mutter in Arnsberg
lässt Kind verhungern.

Vorwurfsidentität



SZ

Vorwurfsidentität

Lehrer: Aktive sexuelle Handlungen mit Kindern

Schulleiterin: Nichtverhindern der sexuellen Handlung mit Kindern.

Keine Vorwurfsidentität
(Gehilfenschaft durch Unterlassen)



Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

Prüfschema

1. Tatbestandsmäßigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Lothar *will* den Todeswunsch erfüllen.

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Eltern *wissen* nicht um Hirnhautentzündung

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

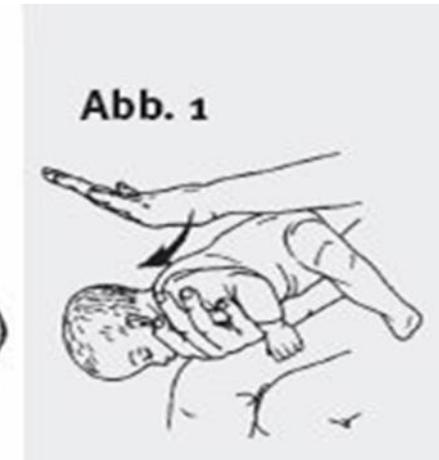
- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Ehefrau kennt «Heimlich»-Griff nicht.

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Hauseigentümer verkennt,
dass Eisregen gefallen ist.

Prüfschema

1. Tatbestandsmäßigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Patient war einverstanden damit, keine Antibiotika zu bekommen.

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Ärztin rettet A., B. stirbt.
Rechtfertigende Pflichtenkollision.

Prüfschema

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Einem 9-Jährigen kann kein Vorwurf gemacht werden, wenn er seine Schwester nicht vor Ertrinken rettet.

Diskussion

Art. 128 StGB

Unterlassen

Thelma und Louise entscheiden, Thelmas Ehemann (Daryll) sterben zu lassen, indem sie ihn ersticken lassen.



[Thelma \(Geena Davis\) & Louise \(Susan Sarandon\)](#)

Unterlassen



Darryll

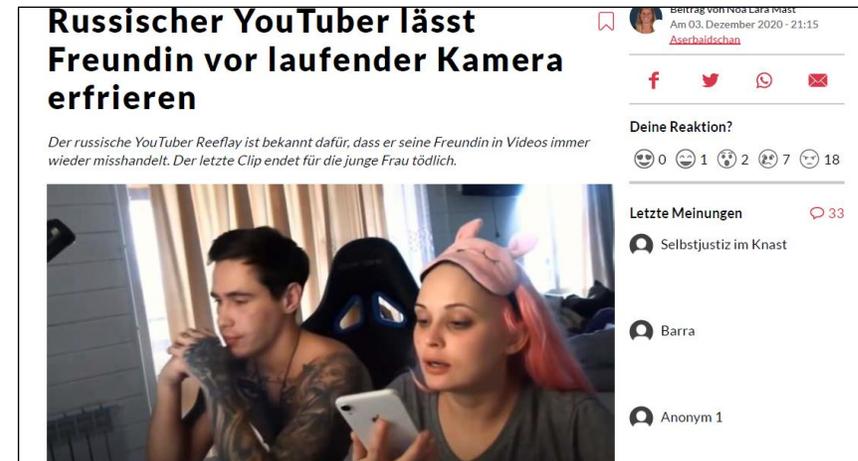


Thelma

Louise

Influencer

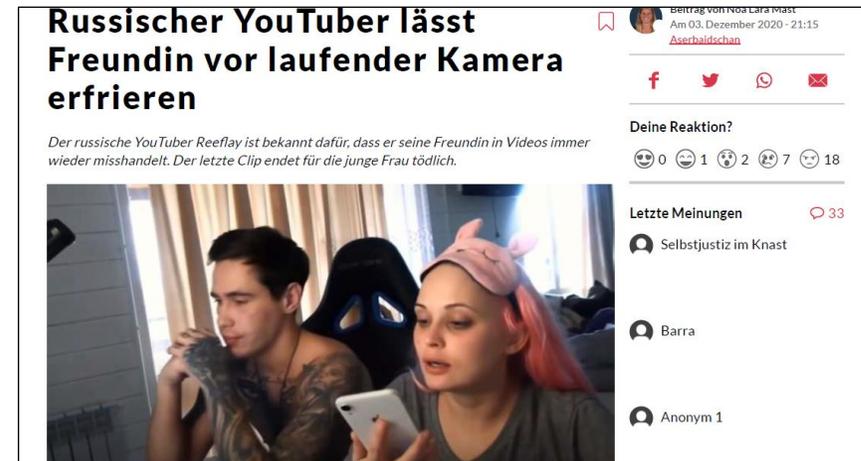
- Influencer streamt Streit mit Freundin
- Im Verlauf des Streits begeben sich beide nur in Unterwäsche bekleidet auf den Balkon ihrer gemeinsamen Wohnung im 9. Stockwerk.
- Kurz darauf huscht I. wieder rein, schliesst die Balkontüre und lässt Fae draussen.



[Prüfung Strafrecht I - 22. Juni 2021](#)

Influencer

- Draussen herrschen Minusgrade.
- Weil ein Follower Ivan 1000 Franken dafür bietet, dass er sie noch ein wenig auf dem Balkon schmoren lässt, beschliesst er, sie vorerst nicht wieder hineinzulassen.
- F. erfriert.



Lösungsvorschläge

Art. 128 StGB

Unterlassen



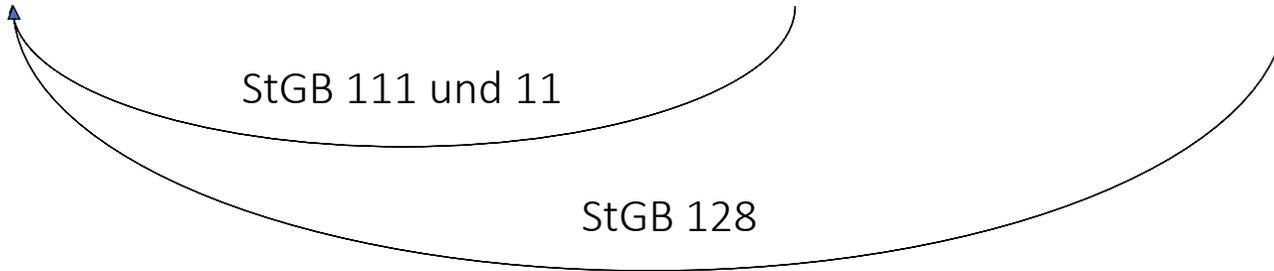
Darryll

Thelma

Louise

StGB 111 und 11

StGB 128



Influencer

- Vorsätzliche Tötung durch Tun
- Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen
- Unterlassung Nothilfe



Prüfung Strafrecht I - 22. Juni 2021

Musterlösung

Zusammenfassung

X. Vorsätzliche Unterlassung

1. Grundlagen
2. Echte Unterlassung
3. Unechte Unterlassung

Zusammenfassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Zusammenfassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

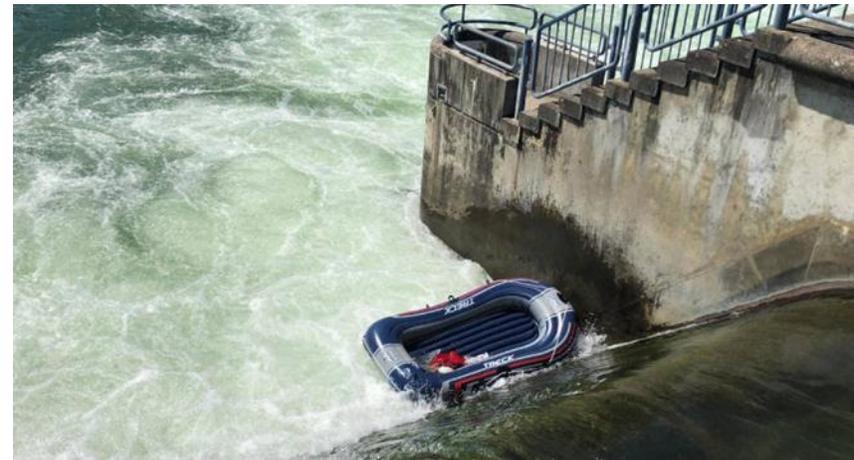
- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Zusammenfassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Zusammenfassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Zusammenfassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



SZ

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 23.04.2024	Einführung BT I
9	Di 30.04.2024	Einführung
10	Di 07.05.2024	Strafarten
11	Di 14.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 04.06.2024	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen